

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1969

Nummer 33

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 23212 | 23. 1. 1969 | RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauaufsichtliche Behandlung von Ölfeuerungen in Heizungsanlagen; DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen, DIN 4787 — Ölbrenner | 354 |

I.

23212

**Bauaufsichtliche Behandlung
von Ölfeuerungen in Heizungsanlagen**
DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen
DIN 4787 — Ölfeuerer

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 1. 1969 — II A 4 — 7.011 Nr. 100/69

1 Einführung von Normblättern

1.1 Das vom Fachnormenausschuß Heizung und Lüftung im Deutschen Normenausschuß herausgegebene Normblatt

DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen;
Bau, Ausführung, Sicherheitstechnische Grundsätze — (Ausgabe Juli 1966)

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232) als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt und als Anlage zu diesem Runderlaß bekanntgemacht.

1.2 Das vom selben Fachnormenausschuß herausgegebene Normblatt

DIN 4787 — Ölfeuerer;
Begriffe, Anforderungen, Bau, Prüfung — (Ausgabe Oktober 1967)

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 BauO NW als Hinweis für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt. Das Normblatt legt u. a. die sicherheitstechnischen Anforderungen für normgerechte Ölfeuerer fest und enthält eine Vereinbarung über den Eignungsnachweis für solche Ölfeuerer sowie für Ölfeuerungsautomaten. Seine Kenntnis erleichtert den Bauaufsichtsbehörden die Prüfung der Bauanträge und die Bauabnahmen von Ölfeuerungen. Das Normblatt kann bei der Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4—7, und 5 Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

1.3 Das mit RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323) bekanntgegebene Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen ist unter Abschnitt 9 wie folgt zu ändern:

Bei DIN 4787 sind zu ersetzen:

in Spalte 2 die Ausgabe „Januar 1959“ durch „Oktober 1967“,

in den Spalten 5 und 6 die bisherigen Angaben durch das Datum und die Fundstelle dieses RdErl.

Bei DIN 4755 sind zu ersetzen:

in Spalte 2 die Ausgabe „Januar 1959“ durch „Juli 1966“, in Spalte 3 das Wort „Richtlinien“ durch die Worte „Bau, Ausführung, Sicherheitstechnische Grundsätze“,

in den Spalten 5 und 6 die bisherigen Angaben durch das Datum und die Fundstelle dieses RdErl.

2 Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4755

2.1 Abweichend von DIN 4755 Abschnitt 5.2.3. Abs. 1 kann verlangt werden, daß zwischen standortgefeigten Behältern und den Wänden des Lagerraumes oder benachbarten Behältern allseitig ein Abstand von mindestens 400 mm eingehalten werden muß, wenn dies für die ordnungsgemäße Herstellung und Prüfung der Behälter erforderlich ist.

2.2 Vom Fußboden genügt im allgemeinen auch bei Behältern mit ebenem Boden und einer Grundfläche von mehr als 5 qm ein Abstand von mindestens 100 mm; Abschnitt 5.2.3. Abs. 3 ist daher in der Regel nicht anzuwenden.

2.3 Die Kleinstmaße für den Innendurchmesser der Entlüftungsleitung in Spalte 3 der Tabelle zu Abschnitt 5.3.1. gelten für alle Behälter mit einem Prüfdruck von weniger als 2 kp/cm².

3 Eignungsnachweis für Ölfeuerer und Ölfeuerungsautomaten

3.1 Für Ölfeuerungen in Heizungsanlagen nach DIN 4755 dürfen nur Ölfeuerer und Ölfeuerungsautomaten verwendet werden, die den Anforderungen der DIN 4787 entsprechen und deren Eignung nach dieser Norm geprüft und anerkannt ist.

3.2 Für Ölfeuerer gilt der Nachweis der Eignung nach DIN 4787 für die Bauaufsichtsbehörden als erbracht, wenn sie ein Baumuster-Kennzeichen tragen, das aus der vom Fachnormenausschuß Heizung und Lüftung zugeteilten Baumuster-Nummer (BN mit laufender Nummer und Jahreszahl), dem Verbandszeichen DIN und dem Herstellernamen oder dem Herstellerzeichen besteht. Die Baumuster-Nummer kann auch mit einem der Zusatzzeichen „A“, „S“, „EB“ oder „T“ versehen sein (DIN 4787 Abschnitt 6.1.2.).

3.3 Für Ölfeuerungsautomaten gilt der Nachweis der Eignung nach DIN 4787 als erbracht, wenn die Automaten die vom Fachnormenausschuß Heizung und Lüftung zugeteilte Register-Nummer (Rg mit laufender Nummer und Jahreszahl) in Verbindung mit dem Verbandszeichen DIN und dem Herstellernamen oder Herstellerzeichen tragen.

3.4 Bis zum 1. Oktober 1969 dürfen auch noch solche Ölfeuerer und Ölfeuerungsautomaten eingebaut werden, deren Eignung auf der Grundlage früherer Ausgaben der DIN 4787 geprüft und anerkannt worden ist und die entsprechend den Nummern 3.2 und 3.3 gekennzeichnet sind.

3.5 Die Baumuster-Nummern für geprüfte Ölfeuerer und die Register-Nummern für geprüfte Ölfeuerungsautomaten werden in Listen zusammengefaßt und in den DIN-Mitteilungen veröffentlicht. Sonderdrucke der Listen können von der Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30 und 5 Köln, bezogen werden; der Bezug der Listen wird den Bauaufsichtsbehörden empfohlen.

3.6 Wird die Normgerechtigkeit eines Ölfeuerers beanstandet (z. B. durch einen Sachverständigen), so kann beim Fachnormenausschuß Heizung und Lüftung eine Baumuster-Nachprüfung nach DIN 4787 Abschnitt 8.2.6. veranlaßt werden.

4 Prüfstellen

Anerkannte neutrale Prüfstellen für die Durchführung der Baumusterprüfungen nach DIN 4787 Abschnitt 8 sind:

- 4.1 der Technische Überwachungs-Verein Bayern e. V., München, Eichstätter Straße,
- 4.2 der Technische Überwachungs-Verein Hannover e. V., Hannover-Wülfel, Loccumer Straße 63,
- 4.3 der Technische Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Dienststelle Düsseldorf, Düsseldorf, Vogelsanger Weg 6.

5 Genehmigungspflicht

Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung von mehr als 20 000 kcal/h bedarf nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 13 BauO NW der Baugenehmigung; bei Feuerstätten mit einer Nennheizleistung bis zu 20 000 kcal/h genügt eine Bauanzeige. Ebenso bedürfen die Errichtung oder Änderung der zu den Feuerungsanlagen gehörenden ortsfesten Lagerbehälter für Heizöl nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 11 BauO NW der Genehmigung oder Anzeige. Die Erlaubnis nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften (z. B. nach § 10 oder § 11 Dampfkesselverordnung) oder die Genehmigung nach den §§ 16, 22 a und 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (z. B. bei Feuerungsanlagen mit einer Leistung von 800 000 kcal/h und mehr) schließen eine bauaufsichtliche Genehmigung oder Anzeige ein (§ 80 Abs. 3 BauO NW).

Anlage

6 Bauvorlagen

- Die Bauvorlagen für Ölfeuerungen in Heizungsanlagen müssen insbesondere Angaben enthalten über
- 6.1 Art und Nennheizleistung der Kessel und der Olbrenner, Ausrüstung der Ölfeuerungsanlage, Heizölsorte,
 - 6.2 den lichten Querschnitt, die Höhe und Bauart der Schornsteine sowie der Rauchrohre oder Rauchkanäle und etwaige besondere Betriebseinrichtungen an oder in diesen Bauteilen,
 - 6.3 die Lage, Größe und bauliche Beschaffenheit des Aufstellungsraumes (Heizraum) einschließlich der Lüftungseinrichtungen,
 - 6.4 die Lagerung des Heizöls.

Zum Inhalt der Bauvorlagen für die Anlagen zum Lagern des Heizöls wird auf Abschnitt 4 und Nummer 5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Lagerbehälter-Verordnung (AVLwF) — Anlage I zum Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 12. 1968 (MBI. NW. 1969 S. 122 / SMBI. 23212) — hingewiesen.

7 Unternehmer und Fachbauleiter

- 7.1 Der Unternehmer (Ersteller der Anlage) ist nach Maßgabe des § 74 BauO NW für die ordnungsmäßige, den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechende Ausführung der übernommenen Arbeiten verantwortlich. Ölfeuerungen in Heizungsanlagen dürfen daher nur von Fachunternehmern erstellt werden, die die hierfür erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen wie der Inhaber eines in der Handwerksrolle eingetragenen Heizungsbauunternehmens oder wie ein Unternehmen der Heizungsindustrie mit entsprechendem Fachpersonal.
 - 7.2 Nach § 75 Abs. 2 BauO NW ist ein Fachbauleiter heranzuziehen, wenn der für die Überwachung der ordnungsmäßigen Ausführung eines Bauvorhabens als Ganzes zuständige Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung hat. Wird eine Ölfeuerungsanlage von mehreren Unternehmern erstellt (z. B. bei Erstellung der Heizölbehälteranlage durch einen besonderen Unternehmer), so ist stets ein für die Gesamtanlage verantwortlicher Fachbauleiter zu bestellen. Dieser kann auch dem ausführenden Heizungsbauunternehmen angehören. Der Fachbauleiter sollte mindestens die Meisterprüfung des Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerks mit Erfolg abgelegt haben. Bei der Errichtung größerer und schwieriger Ölfeuerungen kommt als Fachbauleiter in der Regel nur ein erfahrener Heizingenieur in Betracht.
 - 7.3 Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde den Namen des bestellten Fachbauleiters vor Baubeginn mitzuteilen (§ 72 Abs. 5 BauO NW). In der Regel ist nach § 72 Abs. 6 BauO NW auch zu verlangen (z. B. durch Auflage im Bauschein), daß der Bauaufsichtsbehörde die mit der Erstellung der Ölfeuerungsanlage beauftragten Unternehmer namhaft gemacht werden.
- Im Bauschein ist ferner auf die Beachtung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315) hinzuweisen. Falls im Zuge der Bauüberwachung (§ 94 BauO NW) oder bei den Bauabnahmen (§ 96 BauO NW) Verstöße gegen dieses Gesetz festgestellt werden, ist dies den zuständigen Dienststellen zur Kenntnis zu bringen.

8 Schlußabnahme

- 8.1 Zur Schlußabnahme ist der Bauaufsichtsbehörde neben der Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 96 Abs. 3 BauO NW auch die nach DIN 4755 Abschnitt 9.3. geforderte schriftliche Bestätigung des Erstellers oder des Fachbauleiters über die normgerechte Ausführung der Ölfeuerungsanlage vorzulegen. Besteht begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Bestätigung, so hat die Bauaufsichtsbehörde — wenn sie die Anlage nicht selbst durch eigene Fachkräfte beurteilen kann — die Bescheinigung eines Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins oder eines freiberuflich tätigen Heizingenieurs darüber zu fordern, daß die Anforderungen der DIN 4755 erfüllt sind oder die Betriebssicherheit auf andere Weise sichergestellt ist.
- 8.2 Die Bauaufsichtsbehörde hat im übrigen ihr Augenmerk bei der Schlußabnahme im wesentlichen darauf zu richten, daß

 - 8.21 die Olbrenner und Ölfeuerungsautomaten die nach Nummer 3.2 und 3.3 erforderlichen Kennzeichen für den Nachweis der Eignung tragen,
 - 8.22 der Gefahrenschalter nach Abschnitt 4.5.6., die Absperreinrichtungen nach Abschnitt 5.3.7. und die Bedienungsanweisung nach Abschnitt 10. der DIN 4755 vorhanden sind,
 - 8.23 die nach § 45 Abs. 8 oder § 46 Abs. 5 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459 / SGV. NW. 232) erforderlichen Feuerlöscher vorhanden sind.

- 8.3 Auf das Erfordernis der jährlichen Überprüfung und Wartung der Ölfeuerungsanlage nach DIN 4755 Abschnitt 11. und der Emissionsmessungen nach § 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Olbrennern) vom 25. Oktober 1965 (GV. NW. S. 370 / SGV. NW. 7129) ist im Schlußabnahmeschein hinzuweisen.
- 8.4 Zur Schlußabnahme der Heizölbehälteranlage wird auf Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Lagerbehälter-Verordnung (AVLwF) — Anlage I zum Gem. RdErl. v. 16. 12. 1968 (MBI. NW. 1969 S. 122 / SMBI. NW. 23212) — verwiesen.

9 Schlußbestimmungen

- 9.1 Weitergehende Vorschriften des Gewerbe- und Immissionsschutzrechts, insbesondere für Ölfeuerungen an Niederdruckdampfkesseln und für sonstige Ölfeuerungen mit einer Feuerungsleistung von 800 000 kcal/h und mehr, bleiben unberührt.
- 9.2 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.
- 9.3 Der RdErl. v. 19. 1. 1960 (SMBI. NW. 23212), mit dem ich das Normblatt DIN 4755 (Ausgabe Januar 1959) als Richtlinie und das Normblatt DIN 4787 (Ausgabe Januar 1959) als Hinweis für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt habe, sowie der RdErl. v. 18. 5. 1960 (SMBI. NW. 23212), mit dem für die Kennzeichnung der Olbrenner und Ölfeuerungsautomaten bis zum 1. April 1961 eine Übergangsregelung getroffen worden war, werden hiermit aufgehoben.

Ölfeuerungen in Heizungsanlagen

Bau, Ausführung, Sicherheitstechnische Grundsätze

DIN 4755

Oil burning equipment for central heating systems; design, performance, safety principles

Inhalt

1. Geltungsbereich
 2. Hinweise auf geltende Vorschriften, Normen, sonstige Bestimmungen und Richtlinien
 - 2.1. Hinweis auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften
 - 2.2. Hinweis auf einschlägige Normen, Vorschriften und Bestimmungen
 3. Anforderungen an den Brennstoff
 4. Wärmeerzeuger und Ölfeuerungsanlage
 - 4.1. Allgemeines
 - 4.2. Wärmeerzeuger mit Feuerungen für Heizöl
 - 4.3. Wärmeerzeuger mit Feuerungen für Heizöl und feste Brennstoffe
 - 4.4. Wärmeerzeuger mit Feuerungen für Heizöl und gasförmige Brennstoffe
 - 4.5. Ausrüstung der Ölfeuerungsanlage
 5. Bauart, Aufstellung und Ausrüstung der Heizöl-Behälter
 - 5.1. Bauart der Heizöl-Behälter
 - 5.2. Aufstellung der Heizöl-Behälter
 - 5.3. Ausrüstung der Heizöl-Behälter
 6. Heizöl-Vorwärmung
 - 6.1. Wärmequellen
 - 6.2. Vorwärmtemperatur
 - 6.3. Druckvorwärmung
 7. Heizöl-Leitungen
 - 7.1. Feste Leitungen
 - 7.2. Schlauchleitungen
 - 7.3. Druckprüfung
 8. Ölbrenner
 - 8.1. Einbau, Anordnung und Einstellung der Ölbrenner
 - 8.2. Absperren der Heizölzufuhr
 - 8.3. Steckeranschluß für betriebsfertige Baueinheiten
 9. Inbetriebnahme und Übergabe
 10. Bedienungsanweisung
 11. Jährliche Überprüfung und Wartung
- Weitere Normen und Richtlinien für Ölfeuerungsanlagen
- Erläuterungen

Fachnormenausschuß Heizung und Lüftung im Deutschen Normenausschuß (DNA)

Frühere Ausgaben: 1.59

Änderung Juli 1966:

Inhalt vollständig überarbeitet und der TVbF und der Dampfkesselverordnung angepaßt.

1. Geltungsbereich

Die Festlegungen dieser Norm gelten für die Installation von automatischen und teilautomatischen Ölfeuerungen mit Zerstäubungsbrennern an Niederdruckdampf¹⁾ und Warmwasser- bzw. Heißwassererzeugern mit einer höchstzulässigen Vorlauftemperatur von 110°C (vornehmlich für zentrale Heizungsanlagen), an Warmwasserbereitern, zentralen Luftheizungsanlagen sowie auch an Wärmezeugern für zentrale Heizungsanlagen mit anderen Wärmeträgern als Luft, Wasser oder Dampf.

Die Norm gilt nicht

für Ölfeuerungen in verfahrenstechnischen Prozessen, so weit dabei kein Niederdruckdampf oder Warmwasser erzeugt wird,

für Abfallverbrennungsöfen und Müllverbrennungsanlagen mit Ölfeuerungen,

sowie für Ölheizöfen und Herdöfen mit Verdampfungsbrennern.

2. Hinweise auf geltende Vorschriften, Normen, sonstige Bestimmungen und Richtlinien

2.1. Hinweis auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, daß für ölfgefeuerte Heizungsanlagen, für den Aufstellungsraum (Heizraum) und für die Lagerung von Heizöl die jeweils gültigen baurechtlichen, gewerberechtlichen, immissionsschutzrechtlichen (Staub- und Rauchauswurfbegrenzung) und wasserrechtlichen Vorschriften²⁾ zu beachten sind.

2.2. Hinweis auf einschlägige Normen, Vorschriften und Bestimmungen

VbF Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF³⁾

vom 18. 2. 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 83).

TVbF Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande

Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF³⁾

vom 10. 9. 1964 (Bundesgesetzblatt I, S. 717)

DIN 4702 Blatt 1 Heizkessel, Kennzeichnung, Nennleistung, technische Anforderungen (z. Z. noch Entwurf)

DIN 4750 Sicherheitstechnische Anforderungen an Niederdruckdampferzeuger

DIN 4751 Blatt 1 Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110°C

DIN 4751 Blatt 2 —; Offene und geschlossene Anlagen bis 80 000 kcal/h mit thermostatischer Absicherung (in Neubearbeitung)

DIN 4756 Gasfeuerungen in Heizungsanlagen; Bau, Ausführung, Sicherheitstechnische Grundsätze

DIN 4787 Ölfeuerer; Begriffe, Anforderungen, Bau, Prüfung

DIN 4788 Gasbrenner; Begriffe, Anforderungen, Bau, Prüfung

DIN 6608 Blatt 1 Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte

DIN 6608 Blatt 2 —, doppelwandig

| | |
|-----------------------|--|
| DIN 6608 | Blatt 3 —, Richtlinien für Transport und Einbau |
| DIN 6616 und DIN 6617 | Liegende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung und teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte |
| DIN 6618 und DIN 6619 | Stehende Behälter aus Stahl für oberirdische und teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte |
| DIN 6620 | Blatt 1 Batteriebehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl |
| DIN 6625 | Blatt 1 Rechteckige Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl; Bau- und Prüfgrundsätze |
| DIN 18 160 | Blatt 1 Feuerungsanlagen; Hausschornsteine, Richtlinien für Bemessung und Ausführung |
| DIN 18 380 | VOB — Teil C Allgemeine Technische Vorschriften; Zentralheizungs-, Lüftungs- und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen |
| DIN 51 402 | Bestimmung der Rußzahl in Abgasen von Heizölen und Brenngasen (z. Z. noch Entwurf) |
| DIN 51 603 | Flüssige Brennstoffe; Heizöle, Mindestanforderungen |
| RAL-RG 616 | Eingebaute Rechtecktanks ⁴⁾ |
| RAL-RG 998 | Gütebestimmungen für unterirdische und oberirdische Lagerbehälter ⁴⁾ |
| VDI 2068 | Meß- und Regelgeräte-Ausstattung von Warmwasser-Heizungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe ⁴⁾ |

¹⁾ Siehe Dampfkesselverordnung — DampfkV — vom 8. September 1965, Bundesgesetzblatt I, S. 1300.

Für Dampferzeuger mit einem höchstzulässigen Betriebsdruck über 0,5 atü und für Heißwassererzeuger mit einer höchstzulässigen Vorlauftemperatur über 100°C sind die Sicherheits-technischen Richtlinien für Ölfeuerungen an Dampfkesseln maßgebend.

²⁾ Zu den baurechtlichen Vorschriften gehören die Bauordnungen der Bundesländer und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen. Die dafür eingeführten technischen Baubestimmungen und Richtlinien, z. B. die „Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen“ (Heizraum-Richtlinien) die „Richtlinien für die Aufstellung ölfgefeueter Luftheritzer“ (Luftheritzer-Richtlinien) und die „Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl“ (Heizölbehälter-Richtlinien HBR) stimmen weitgehend mit den von der Fachkommission Bauaufsicht der Arbeitsgemeinschaft für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (ARGEBAU) empfohlenen Musterrichtlinien überein.

Zu den gewerberechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die VbF mit TVbF, die Dampfkesselverordnung und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TAL).

Zu den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gehören die Immissionsschutzgesetze der Bundesländer und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.

Zu den wasserrechtlichen Vorschriften gehören das Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1110) in der derzeit geltenden Fassung, die Wassergesetze der Bundesländer und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.

³⁾ Carl Heymanns Verlag KG., Köln, Berlin, Bonn
Band I VbF/TVbF mit Kommentar
Band II — Anhang I und Anhang II zur TVbF
mit Verwaltungsvorschriften

⁴⁾ Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30 und 5 Köln

| | |
|-------------------|---|
| VDI 2116 | Staubauswurfbegrenzung; Zentralheizungskessel und Luftheritzer mit Ölfeuerung (VDI-Handbuch Reinhaltung der Luft) ⁴⁾ |
| VDI 2297 | Staubauswurfbegrenzung; Dampferzeuger mit Ölfeuerung ⁴⁾ |
| VDE 0100 | Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen unter 1000 V ⁵⁾ |
| AD-Merkblatt | A 3 Bau, Ausrüstung und Prüfung von Warmwasserbereitern mit Gebrauchswassertemperaturen bis etwa 95°C ⁶⁾ |
| TRD 701 | Technische Regeln für Dampfkessel, Niederdruckdampfkessel ⁶⁾ |
| VBG 17 | Unfallverhütungsvorschrift „Druckbehälter“ ⁶⁾ |
| DVGW-TVG-GAS 1962 | Technische Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken ⁷⁾ |
| TRF 1962 | Technische Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen in Gebäuden und Grundstücken ⁷⁾ |

3. Anforderungen an den Brennstoff

Für die Anlagen sind nur Heizöle nach DIN 51 603 zu verwenden.

4. Wärmeerzeuger und Ölfeuerungsanlage

4.1. Allgemeines

4.1.1. Für Anlagen nach dieser Norm dürfen nur Öl-brenner und Ölfeuerungsautomaten verwendet werden, die den Anforderungen der Norm DIN 4787 entsprechen und nach dieser Norm geprüft und anerkannt sind. Jedes Gerät, das die Prüfung bei einer anerkannten Prüfstelle⁸⁾ bestanden hat, wird auf dem Geräteschild besonders gekennzeichnet. Zerstäubungsbrenner tragen ein Baumuster-Kennzeichen, bestehend aus der zugeteilten Baumuster-Nummer (BN) in Verbindung mit dem Verbandszeichen DIN und dem Herstellernamen bzw. -zeichen⁹⁾. Ölfeuerungsautomaten tragen die zugeteilte Register-Nummer (Rg) zusammen mit dem Herstellernamen oder -zeichen und dem DIN-Verbandszeichen⁹⁾.

4.1.2. Die Leistung des Ölackers muß auf die des Wärmeerzeugers abgestimmt sein.

4.2. Wärmeerzeuger mit Feuerungen für Heizöl

In Wärmeerzeugern, die nur für die Verfeuerung von Heizöl vorgesehen und mit automatischen oder teilautomatischen Ölbernern ausgerüstet sind, ist das zusätzliche Verbrennen von anderen Brennstoffen (auch Abfallstoffen) nicht zulässig.

⁴⁾ Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30 und 5 Köln

⁵⁾ VDE-Verlag GmbH, 1 Berlin 12, Bismarckstraße 33

⁶⁾ Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, 5 Köln und Carl Heymanns Verlag KG, 5 Köln

⁷⁾ ZfGW-Verlag GmbH, 6 Frankfurt/Main, Zeppelinallee 38

⁸⁾ Die Anschriften der anerkannten Prüfstellen sind zu erfahren bei der Geschäftsstelle des Fachnormenausschusses Heizung und Lüftung im DNA, 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7.

⁹⁾ Die ausgegebenen Baumuster- bzw. Register-Nummern werden vom Fachnormenausschuß Heizung und Lüftung laufend in den DIN-Mitteilungen in Form von Listen veröffentlicht. Sie sind als Sonderdrucke bei der Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30 und 5 Köln, erhältlich.

4.3. Wärmeerzeuger mit Feuerungen für Heizöl und feste Brennstoffe

In Wechselbrandkesseln, die mit automatischen oder teilautomatischen Ölbernern ausgerüstet sind und die für das Verbrennen von flüssigen oder festen Brennstoffen eingerichtet sind, ist das gleichzeitige Verbrennen von Heizöl und festen Brennstoffen (auch Abfallstoffen) nicht zulässig. Ein auffälliges Hinweisschild mit folgendem Wortlaut muß am Wärmeerzeuger vorhanden sein:

„Achtung!

Das gleichzeitige Verbrennen von Heizöl und festen Brennstoffen ist unzulässig. Der Ölacker darf nur eingeschaltet werden, wenn der Rost und der Aschenraum frei sind.“ Beim Öffnen der Fülltür für feste Brennstoffe muß der Brenner selbsttätig abschalten. Zur Wiederinbetriebnahme des Brenners muß eine elektrische oder mechanische Entsperreinrichtung von Hand betätigt werden. Diese Bedingung gilt dann als erfüllt, wenn die Fülltür nur bei ausgeschwenktem Brenner geöffnet werden kann und eine Verschlußmöglichkeit für die Brenneröffnung am Wärmeerzeuger vorhanden ist.

Zur Sicherheit gegen das Herausschlagen der Flamme beim Ausschwenken des Ölackers muß eine Einrichtung nach Abschnitt 4.5.8. vorhanden sein.

Das gleichzeitige Verbrennen von Heizöl und festen Brennstoffen ist nur in Sonderfällen, z. B. bei Anlagen, für die eine ständige unmittelbare Beaufsichtigung vorgeschrieben ist, zulässig.

4.4. Wärmeerzeuger mit Feuerungen für Heizöl und gasförmige Brennstoffe

Das gleichzeitige Verbrennen von flüssigen und gasförmigen Brennstoffen ist sowohl bei getrennten Öl- und Gas- als auch bei kombinierten Brennern zulässig, wenn die Brenner automatisch oder teilautomatisch arbeiten und Brenner und Wärmeerzeuger für diese Betriebsweise geeignet sind.

4.5. Ausrüstung der Ölfeuerungsanlage

4.5.1. Meß- und Regeleinrichtungen

Für die Ausrüstung der Anlage mit Meß- und Regeleinrichtungen werden die VDI-Richtlinien VDI 2068 empfohlen, soweit diese für Ölfeuerungsanlagen zutreffen.

4.5.2. Saugzug-Ventilator und Abgas-Absperr-einrichtung

Falls ein Saugzug-Ventilator oder eine Absperreinrichtung (z. B. Rauchgasschieber) vorhanden ist, muß eine Verblockung¹⁰⁾ eingebaut sein, die es unmöglich macht, die Feuerung automatisch oder von Hand in Betrieb zu setzen und zu halten, bevor der Ventilator angelaufen bzw. die Abgasabsperreinrichtung ausreichend geöffnet ist.

4.5.3. Regler, Wächter und Begrenzer für Druck und Temperatur¹¹⁾

Die Wärmeerzeuger sind sowohl mit einem Regler als auch mit einem Wächter für Druck und/oder Temperatur auszurüsten, soweit nicht an Stelle des Wächters Begrenzer vorgeschrieben sind.

Wächter und Begrenzer müssen fest einstellbar und gegen Verstellen von unberufener Seite gesichert sein; sie müssen so eingestellt sein, daß die sicherheitstechnisch festgelegten Höchstwerte für Druck und/oder Temperatur nicht überschritten werden. Regler und Wächter bzw. Begrenzer müssen getrennte Geber haben.

¹⁰⁾ Eine Verblockung ist eine durch eine Störung hervorgerufene Abschaltung. Sie löst sich selbsttätig, wenn der Störfaktor beseitigt ist.

¹¹⁾ Begriffe siehe DIN 4787

Wächter bzw. Begrenzer müssen am Wärmeerzeuger in unmittelbarer Nähe des Vorlaufabganges (bzw. des Dampfraumes) oder in die Vorlaufleitung (bzw. Dampfleitung) in unmittelbarer Nähe des Wärmeerzeugers eingebaut werden.

Wächter und Regler sind in ihrem Schaltbereich so aufeinander abzustimmen, daß betriebsmäßig der Wächter nicht die Aufgaben des Reglers übernehmen kann.

Bei offenen Warmwasseranlagen mit einer Nennleistung bis zu 80 000 kcal/h kann der Temperaturregler am Wärmeerzeuger durch einen Regler an anderer Stelle, z. B. durch einen direkt auf den Brenner einwirkenden Raumtemperaturregler (RTR), ersetzt werden.

Die zur Begrenzung der Wassertemperatur oder des Dampfdruckes verwendeten Sicherheitsgeräte müssen so eingestellt werden, daß die durch sie gesteuerten Stromkreise spätestens dann unterbrochen werden, wenn der eingestellte Wert beim Wassertemperatur-Wächter bzw. -Begrenzer um 5 grd an Anlagen bis 110°C und beim Dampfdruck-Wächter bzw. -Begrenzer um 10% überschritten wird.

4.5.4. Wasserstandbegrenzer

Dampferzeuger müssen mit Wasserstandbegrenzern ausgerüstet sein. Diese müssen so beschaffen sein, daß der Öl-brenner bei Erreichen des niedrigsten Wasserstandes abgeschaltet und verriegelt wird. Eine zusätzliche Alarmgabe bei Erreichen des niedrigsten Wasserstandes ist zu empfehlen.

4.5.5. Entriegelung

Der Entriegelungsort des Ölfeuerungsaufomaten und gegebenenfalls des Wasserstandbegrenzers muß so angeordnet sein, daß der Brenner und die Wasserstand-Anzeigevorrichtung von der Betätigungsstelle aus eingesehen werden können (siehe auch DIN 4787).

4.5.6. Gefahrenschalter

Bei Anlagen mit einer Nennheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h mit elektrisch betriebenen Steuerorganen — bei Aufstellung des Wärmeerzeugers in einem Heizraum auch bei kleineren Anlagen — ist ein Gefahrenschalter einzubauen, der die Anlage abschaltet.

Für das Abschalten der gesamten Ölfeuerungsanlage einschließlich der elektrischen Vorwärmer und der Ölpumpen ist ein elektrischer Schalter außerhalb des Aufstellungsraumes an einer leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stelle anzubringen.

Der Gefahrenschalter kann bei Anlagen mit einer Nennheizleistung bis 80 000 kcal/h auch zum Einschalten der Anlage dienen.

4.5.7. Sicherung bei Luftheizungsanlagen

Bei Warmluftheizungsanlagen mit Luftumwälzung mittels Ventilator muß während des Betriebes sichergestellt sein, daß die Ölzufluhr bei Ausfall oder Störung dieses Ventilators abgeschaltet wird.

4.5.8. Sicherung bei ausschwenkbaren oder ausfahrbaren Brennern

Bei Ölfernern, die ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen ausgeschwenkt oder ausgefahren werden können, muß eine selbsttätige Einrichtung vorhanden sein, die den Brenner beim Ausschwenken oder Ausfahren außer Betrieb setzt und bei feuerseitig befahrbaren Wärmeerzeugern verriegelt.

4.5.9. Schauöffnungen

An geeigneten Stellen des Wärmeerzeugers oder Brenners sind Schauöffnungen anzubringen, durch die man die Brennerflamme erkennen kann.

4.5.10. Verpuffungsklappen

Sofern Verpuffungsklappen oder Reißscheiben vorhanden sind, sind sie so anzurichten, daß sie beim Ansprechen Personen nicht gefährden können.

4.5.11. Notbetriebseinrichtung

Der Einbau einer Notbetriebseinrichtung zum Umgehen des Ölfeuerungsaufomaten ist in der Regel nicht zulässig. Soweit besondere Gründe den Einbau einer Notbetriebseinrichtung in Ausnahmefällen notwendig machen, sind hierfür besondere Bedingungen zu erfüllen, die für den Einzelfall festzulegen sind. Zu diesen gehört u. a., daß die erforderliche Handbedienung und ständige unmittelbare Überwachung durch geschultes Personal sichergestellt und die Schaltung auf Handbetrieb, z. B. durch Leuchttafeln, klar erkennbar ist. Ferner darf das Umstellen auf Handbetrieb nicht am Automaten selbst vorgenommen werden können.

5. Bauart, Aufstellung und Ausrüstung der Heizölbehälter

5.1. Bauart der Heizölbehälter

5.1.1. Behälter genormter Bauarten

Für Heizungsanlagen kommen Heizölbehälter folgender genormter Bauarten in Betracht:

Bei unterirdischer Lagerung des Heizöls Behälter nach DIN 6608 Blatt 1 oder Blatt 2,

bei teilweise oberirdischer Lagerung des Heizöls Behälter nach DIN 6617 oder DIN 6619,

bei oberirdischer Lagerung des Heizöls Behälter nach DIN 6616, DIN 6618, DIN 6620 Blatt 1.

Für diese Behälter gelten auch die Gütebestimmungen RAL-RG 998 des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim DNA.

Für die oberirdische Lagerung des Heizöls eignen sich ferner rechteckige Behälter aus Stahl, die am Aufstellungs-ort geschweißt werden. Für diese Behälter gelten die Bau- und Prüfgrundsätze nach DIN 6625 Blatt 1 und die Gütebestimmungen RAL-RG 616.

5.1.2. Behälter nicht genormter Bauarten

Für Heizölbehälter nicht genormter Bauarten ist im Einzelfall der Nachweis der Eignung zu erbringen.

Werkstoffe für Tankwandungen, die nicht ausschließlich aus Metall oder Stahlbeton bestehen, bedürfen einer Bauartzulassung (TVbF § 6 und Anhang II Nr. 3.141 Absätze 2 und 3).

5.2. Aufstellung der Heizölbehälter

5.2.1. Beschränkungen für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF § 10 Absatz 1) ist die Lagerung brenbarer Flüssigkeiten unzulässig in:

1. Durchgängen und Durchfahrten,
2. Treppenhäusern,
3. Haus- und Stockwerksfluren,
4. Dachböden von Wohnhäusern, Krankenhäusern, Bürohäusern und ähnlichen Gebäuden,
5. in Kellern und Wohnungen, ausgenommen die Lagerung von Heizöl der Gruppe A, Gefahrklasse III, das zum Betrieb von Heizanlagen des betreffenden Gebäudes dient,
6. Arbeitsräumen und Laboratorien.

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des vorgenannten Absatzes zulassen, wenn deren Einhaltung einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert oder dem Zweck der Anlage entgegenstehen würde und wenn die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

5.2.2. Aufstellung und Montage der Heizölbehälter

Die Heizölbehälter sind auf tragfähigem Untergrund aufzustellen und etwaige Verbindungsleitungen so zu verlegen, daß sie bei Lageänderungen durch Bodensetzungen und Erschütterungen nicht undicht werden. Verbindungsleitungen, die an den Verschlußdeckeln von Besichtigungs-

und Reinigungsöffnungen angeschlossen sind, müssen lösbar sein.

Für den Transport und Einbau von Heizölbehältern zur unterirdischen Lagerung gilt DIN 6608 Blatt 3.

Batteriebehälter aus Stahl nach DIN 6620 Blatt 1 dürfen bis zu höchstens 5 Stück in einer Batterie zusammenge schlossen werden.

5.2.3. Abstände der Heizölbehälter im Aufstellungsraum

Um die Behälter allseitig auf Dichtheit beobachten oder bespiegeln zu können, ist bei der Aufstellung von Heizölbehältern auf mindestens zwei Seiten von den Wänden her ein Abstand von mindestens 400 mm, von den übrigen Seiten von 250 mm und vom Fußboden von mindestens 100 mm einzuhalten.

Für Batteriebehälter nach DIN 6620 Blatt 1 Form B (ovale Behälter) genügt ein Fußbodenabstand von 50 mm.

Bei allen Behältern mit Mannloch muß bis zur Decke ein Mindestabstand von 600 mm eingehalten werden.

Ist die Grundfläche rechteckiger Behälter nach DIN 6625 größer als 5 m², so muß ein Fußbodenabstand von mindestens 200 mm vorhanden sein.

5.3. Ausrüstung der Heizölbehälter

Heizölbehälter müssen mit folgenden Ausrüstungsteilen versehen sein:

5.3.1. Entlüftungsleitung

Die Entlüftungsleitungen sind gegen Eindringen von Fremdkörpern und Wasser zu sichern und müssen an einer Stelle ausmünden, die während des Füllvorganges leicht zu beobachten ist und an der austretende Gase ohne Gefährdung für Menschen abgeführt werden können. Sie müssen über Erdgleiche, in der Regel 2,5 m darüber, mindestens aber 50 cm über dem Füllstutzen ausmünden. Entlüftungsleitungen müssen von dem höchsten Punkt der Behälter mit Steigung ins Freie führen, nicht absperbar sein und aus einem nicht brennabaren, ölbeständigen und bruchsicheren Werkstoff — in der Regel aus Stahl — bestehen. Luftrückschlagventile für Leckanzeige- und Lecksicherungsgeräte gelten nicht als Absperrgänge.

Der Innendurchmesser der Entlüftungsleitung muß so bemessen sein, daß bei höchster Fülleistung der Tankwagengpumpe kein unzulässiger Überdruck im Heizölbehälter durch den Staudruck der austretenden Luft entstehen kann (siehe TVbF Anhang II, Abschnitt 10.16).

Um die vorstehende Forderung zu erfüllen, ist der Innendurchmesser der Entlüftungsleitung in Abhängigkeit von der Nennweite der Fülleitung nach der nachfolgenden Tabelle auszuführen.

| Fülleitung | Entlüftungsleitung für Behälter mit einem Prüfdruck von | | | |
|------------|---|---|--|----------|
| | Nennweite | 2 kp/cm ² ¹²⁾ Innendurchmesser mm | dem doppelten statischen Druck ¹³⁾ Innendurchmesser mm | Kleinmaß |
| | | | Kleinmaß | |
| 50 | | 25 | 40 | |
| 80 | | 40 | 50 | |

Obenliegende Verbindungsleitungen von Batteriebehältern können gleichzeitig als Entlüftungsleitung dienen (siehe DIN 6620 Blatt 1).

¹²⁾ z. B. Behälter nach DIN 6608 Blatt 1 und Blatt 2 und DIN 6616 bis DIN 6619

¹³⁾ z. B. Behälter nach DIN 6620 Blatt 1 und DIN 6625 Blatt 1

Mehrere Heizölbehälter dürfen über eine gemeinsame Entlüftungsleitung belüftet und entlüftet werden (siehe TVbF Anhang II Nr. 3.21 Absatz 2).

5.3.2. Füllstutzen, Fülleitung und Befüllen von Heizölbehältern

5.3.2.1. Der Füllstutzen soll möglichst außerhalb des Gebäudes liegen, wobei eine Entfernung von 30 m bis zum Standort des Tankwagens nicht überschritten werden sollte. Auf eine gute Zugänglichkeit des Füllstutzens und günstige Lage zur Straße ist zu achten; er muß eine Verschlußkappe haben und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

Die Fülleitung soll in den Nennweiten 50 oder 80 ausgeführt und zum Behälter hin mit Gefälle verlegt werden.

Heizölbehälter, die mit festem Anschluß befüllt werden dürfen (z. B. Behälter nach DIN 6608, DIN 6616 bis DIN 6619), sind mit besonderen Anschlüssen für den Abfüllschlauch und die Verschlußkappe auszuführen. Eine Norm für Tankwagenkupplungen in den Nennweiten 50 und 80 ist in Vorbereitung.

5.3.2.2. Bei „Batteriebehältern“ nach DIN 6620 Blatt 1 und „Rechteckigen Behältern aus Stahl“ nach DIN 6625 Blatt 1 ist der Füllstutzen so auszubilden, daß ein fester Anschluß des Abfüllschlauches sicher verhindert wird, da sie nur drucklos ¹⁴⁾ (z. B. Füllpistole) befüllt werden dürfen.

Der Einfüllstutzen darf ferner mit Rücksicht auf den Prüfdruck der Batteriebehälter höchstens 3,5 m über der Unterkante der Behälter liegen und bei rechteckigen geschweißten Heizölbehältern, von der Unterkante Behälter ab gerechnet, nicht über seiner 2,3fachen Höhe angebracht sein.

Bei Batteriebehältern, die mit untenliegenden Verbindungsleitungen ausgerüstet sind (Form B DIN 6620 Blatt 1), muß der Füllstutzen mindestens 30 cm über der Oberkante des Behälters angebracht sein.

5.3.3. Entleeren von Wasser und Schlamm

Anfallendes Wasser und Schlamm müssen am tiefsten Punkt des Heizölbehälters entnommen werden können. Empfehlenswert ist, abgesetztes Wasser und Schlamm aus Behältern, die mit Heizöl EL oder L gefüllt sind, mittels Saugheber oder Abpumpen zu entfernen.

5.3.4. Flüssigkeitsstandanzeiger

Jeder oberirdische Behälter, bei unterteilten Behältern jedes Behälterabteil, muß mit einer Einrichtung zum Feststellen des Flüssigkeitsstandes versehen sein (siehe TVbF, Anhang II, Ziffer 3.23 Absatz 1).

Bei mehreren miteinander verbundenen Behältern (Batterie) braucht nur einer dieser Behälter mit einem Flüssigkeitsstandanzeiger ausgerüstet zu werden.

Die Anzeigevorrichtung muß ein leichtes Ablesen des Ölstandes gestatten. Sie muß so beschaffen sein, daß das Auslaufen von Heizöl bei ihrer Beschädigung verhindert wird (z. B. bei Ölstandanzeigern durch selbsttätig schließende Ventile).

Bei unterirdischen Behältern, unabhängig von der Heizölart, und bei Behältern für Heizöl S genügt eine Peilvorrichtung. Peilvorrichtungen dürfen eine Innenauskleidung der Behälter — soweit vorhanden — nicht beschädigen. Es wird deshalb empfohlen, einen fest eingebauten Führungsstab vorzusehen. Bleibende Einbauten und Peilstäbe dürfen nicht aus solchen Werkstoffen (z. B. Buntmetallen) bestehen, die durch Elementbildung oder auf sonstige Weise Korrosionen verursachen können.

¹⁴⁾ Nach der TVbF, Anhang II, Ziffer 9.136, müssen alle Straßen- tankwagen und Aufsetzanks bis zum 30. 11. 1967 mit einer Abfüllsicherung versehen sein, um ein Überfüllen der Lagerbehälter selbsttätig zu verhindern.

Für die Behälterbauarten nach DIN 6620 Blatt 1 und DIN 6625 Blatt 1 ist deshalb ab 1. 12. 1967 ein Befüllen mit festem Anschluß zulässig unter der Voraussetzung, daß der zur Funktion der Abfüllsicherung erforderliche Geber (Kaltleiter) im Lagerbehälter eingebaut ist.

Das Erreichen des höchstzulässigen Heizölstandes muß auch während des Füllens zuverlässig überwacht werden können (z. B. auch durch einen Peilstab).

5.3.5. Heizöl-Entnahmleitung (Saugrohr)

Bei unterirdischen Behältern, in denen Heizöl EL oder L gelagert wird, ausgenommen bei Behältern (Form B) nach DIN 6616 und DIN 6617 sowie DIN 6618, darf die Entnahmleitung nur von oben eingeführt werden. Die Saugöffnung der Entnahmleitung soll in einem gewissen Abstand über der Behältersohle liegen, da das Heizöl nicht am tiefsten Punkt entnommen werden darf.

Es wird empfohlen, in die Entnahmleitung (Saugrohr) vor der Ölspülung einen Heizölfilter einzubauen.

5.3.6. Heizöl-Rücklaufleitung

Rücklauföl ist durch eine geschlossene Leitung entweder dem Brenner im Kreislauf wieder zuzuführen oder in einen mit einer Entlüftungsleitung versehenen Behälter zurückzuführen, in der Regel in den Behälter, aus dem das Heizöl entnommen wurde.

5.3.7. Absperrreinrichtung

Ölführende Leitungen und Leitungen, durch die Heizöl aus Behältern ausfließen kann, müssen mit Ausnahme der Rücklaufleitung (Überlaufleitung) und der Entlüftungsleitung an gut zugänglicher Stelle unmittelbar am Austritt aus dem Behälter absperrbar sein (siehe auch TVbF Anhang II, Ziffer 3.22).

Das Betätigen dieser Vorrichtung von ungefährdeter Stelle muß auch im Gefahrenfall möglich sein.

Beim Übergang vom starren Rohrleitungssystem zur beweglichen Schlauchleitung soll ebenfalls eine Absperrmöglichkeit vorhanden sein, um den Ölfeuerbrenner oder den Heizölschlauch jederzeit austauschen zu können.

6. Heizölvorwärmung

6.1. Wärmequellen

Zur Heizölvorwärmung (Heizöle M und S) darf jede Wärmequelle benutzt werden, die im Bedarfsfall sofort abgeschaltet und während des Betriebes hinreichend geregelt werden kann. Vorwärmung mit offener Flamme ist nicht zulässig. Ist das Kondensat des Heizdampfes von Ölvorwärmern zur Speisung des Dampfkessels vorgesehen, muß es auf Ölfreiheit geprüft werden können.

6.2. Vorwärmtemperatur

Überschäumen oder Dampfbildung aus dem Wassergehalt des Heizöles und schädliche Folgen durch Ölverdampfung müssen vermieden werden; deshalb ist folgendes zu beachten:

6.2.1. Die Heizöltemperatur darf in drucklosen Behältern, die mit der Außenluft in offener Verbindung stehen, 90°C nicht übersteigen; wegen der Oldampfverluste durch das Entlüftungsrohr empfiehlt sich in allen drucklosen Behältern niedrigere Vorwärmung. Die Vorwärmtemperatur des Heizöls ist selbsttätig zu regeln.

6.2.2. Die Heizöltemperatur muß bei Durchlaufvorwärmern und Druckvorwärmern mindestens 5 grd unter der Siedetemperatur von Wasser bei dem entsprechenden Druck bleiben. Die Heizölvorwärmer müssen für den betreffenden Betriebsdruck gebaut sein (Druckprüfung siehe Abschnitt 7.3).

6.3. Druckvorwärmung

Bei Behältern und bei Anwärmeeinrichtungen, die unter Druck arbeiten, sind die Bestimmungen für Druckbehälter und die betreffenden AD-Merkblätter zu beachten. Druckvorwärmer müssen auf der Ölseite für einen höchsten Betriebsdruck von mindestens 4 atü ausgelegt sein. Die danach erforderlichen Sicherheitsventile müssen mit einem geschlossenen Ablauf zum Vorratsbehälter oder zu einem Auffangbehälter versehen sein.

Bei Verwendung von Heizöl S muß unmittelbar hinter dem Sicherheitsventil der Ablauf zur Prüfung seiner Funktionsfähigkeit, z. B. über einen Auffangtrichter, unterbrochen sein.

7. Heizölleitungen

7.1. Feste Leitungen

Heizölleitungen und etwa verwendete Dichtungen müssen hinsichtlich der Verlegung und der Werkstoffe so ausgeführt werden, daß sie den im Dauerbetrieb auftretenden mechanischen, chemischen (z. B. Ölbeständigkeit) und thermischen Beanspruchungen standhalten. Die Leitungen sind fest zu verlegen, öldicht zu verschweißen, hart zu verlöten oder mit öldichten Rohrverschraubungen oder Flanschen zu verbinden.

Werkstoffe für Heizölleitungen, die nicht ausschließlich aus Metall bestehen (z. B. aus Kunststoff oder synthetischem Kautschuk), bedürfen einer Bauartzulassung nach TVbF § 6 und Anhang II Nr. 3.141, Absatz 2.

Die Heizölleitungen sind bei Wand-, Decken- und Fußböden durchbrüchen zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen in einem genügend weiten Schutzrohr zu führen.

Im Erdreich verlegte Heizölleitungen sind gegen chemische (z. B. durch Isolierung) und gegen mechanische Einflüsse (z. B. durch Verlegen in Schutzrohren) zu schützen; sie sollen möglichst frostfrei verlegt werden.

Zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen von galvanischen Strömen und Streuströmen wird empfohlen, alle abgehenden metallischen Rohrleitungen durch Isolierstücke — z. B. Flansche oder Verschraubungen aus ölbeständigem Kunststoff — vom Behälter im Domschacht zu trennen. Wird der Behälter kathodisch geschützt, ist die Stahlrohrleitung einzubeziehen und deshalb die elektrische Trennung im Gebäude vorzunehmen.

7.2. Schlauchleitungen

Bewegliche Ansaug- und Rücklaufleitungen sind nur als Verbindung zwischen fester Leitung und Brenner zugelassen. Sie dürfen nur unmittelbar am Brenner verlegt werden, müssen sichtbar und mit ausreichenden Biegeradien versehen sein; sie sind gegen unzulässige Erwärmung zu schützen. Sie dürfen höchstens 1,50 m lang sein.

Bewegliche Leitungen aus Kunststoff oder synthetischem Kautschuk müssen ölbeständig und zum Schutz gegen äußere Erwärmung und Beschädigung mit einer korrosionsfesten Metallumspinnung oder einer gleichwertigen Ausführung versehen sein. Sie müssen der Prüfung auf Feuerfestigkeit nach Abschnitt 5 von DIN 73379 Blatt 2 (Ausgabe März 1955) „Prüfung von Kraftstoffschläuchen“ standhalten.

Die Schläuche sind beim Schlauchhersteller fest mit den Anschlußstücken zu verbinden. Die Heizölschläuche müssen das Zeichen des Herstellerwerkes tragen (z. B. als laufende Kennzeichnung über der ganzen Schlauchlänge).

7.3. Druckprüfung

Die Druckprüfung für alle ölführenden Leitungen (ausgenommen die Füllleitung), die Absperrorgane und auch die Druckvorwärmer — soweit vorhanden — sind nach dem Einbau von dem Ersteller der Anlage einer Flüssigkeitsdruckprüfung (möglichst mit Heizöl EL) mit 5 atü zu unterziehen. Bei Leitungen, die betriebsmäßig einem höheren Druck als 5 atü ausgesetzt sind, ist als Prüfdruck der 1,3-fache höchste Betriebsdruck anzuwenden.

Die Druckprüfung der Füllleitung wird mit dem für den zugehörigen Lagerbehälter festgelegten Prüfdruck durchgeführt. Ist ein Druckvorwärmer vorhanden, so ist der Prüfdruck nach der Unfallverhütungsvorschrift Druckbehälter VBG 17 zu wählen.

8. Ölbrener

8.1. Einbau, Anordnung und Einstellung der Ölbrener

Der Ölbrener ist so einzubauen und einzustellen, daß die Flamme nicht schädigend auf die Wandungen des Wärmeerzeugers einwirken kann. Nötigenfalls sind die gefährdeten Teile durch eine feuerfeste Auskleidung zu schützen.

Der Ölbrener ist in Übereinstimmung mit der Nennleistung des Wärmeerzeugers bei den gegebenen Zugverhältnissen so einzustellen, daß er stabil brennt und ein guter Ausbrand gewährleistet ist. Auf die Verbrennungsrichtwerte von DIN 4702 Blatt 1 wird verwiesen. Im Betriebszustand der Feuerungsanlage dürfen Rauchgase nicht in den Aufstellungsraum austreten.

Der Ölbrener ist am Wärmeerzeuger so anzubauen, daß die Übertragung von Geräuschen und Erschütterungen (siehe DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“) auf Wärmeerzeuger und Rohrnetz möglichst eingeschränkt und Falschlufteinbrüche am Brennerrohr und an der Brennerplatte verhindert werden. Die Brennerplatte ist gegen rückstrahlende Wärme ausreichend zu isolieren und der Brenner gegen Überhitzung zu schützen.

Auf die VDI-Richtlinien 2116 und 2297 wird hingewiesen.

8.1.1. Kombinierte Öl-Gasbrenner und Gaszündanlagen

Für den mit Brenngas versorgten Teil von Kombinations- und Gaszündbrennern einschließlich der dazugehörigen Steuer-, Überwachungs- und Sicherheitsgeräte gelten DIN 4756 und DIN 4788 sowie die TVR-Gas und die TRF.

8.2. Absperren der Heizölzufuhr

8.2.1. Die Heizölzufuhr zur Feuerung muß durch eine zwangsgesteuerte Einrichtung¹⁵⁾ unterbrochen werden können, die bei Ausfall der Zerstäubungseinrichtung, der Gebläseluft oder bei Ausbleiben, Abreißen oder Nichtzustandekommen der Flamme sowie nach Ansprechen der Einrichtungen nach den Abschnitten 4.5.3 und 4.5.4 die Ölzufuhr selbsttätig unterbricht.

8.2.2. Ist eine Umgehungsleitung vorhanden, welche die Bedienung der Feuerung von Hand zuläßt, so muß in diese Leitung eine von Hand zu betätigende Schnellschlußvorrichtung¹⁶⁾ unmittelbar vor jedem Brenner eingebaut sein.

Bei dieser Betriebsweise gilt die Anlage als handbediente Anlage und ist durch geschultes Personal ständig unmittelbar zu beaufsichtigen.

8.3. Steckeranschluß für betriebsfertige Baueinheiten

Für den Anschluß des Ölbreneres oder Wärmeerzeugers an das elektrische Verteilernetz dürfen nur Stecker verwendet werden, die eine Verwechslung von Phase und Nulleiter ausschließen.

9. Inbetriebnahme und Übergabe

9.1. Inbetriebnahme

Alle Anlagen sind erstmalig durch den Ersteller oder einen von ihm benannten Fachkundigen in Betrieb zu nehmen. Der Betreiber der Anlage ist mit ihrer Bedienung vertraut zu machen.

9.2. Übergabe

Nach der ersten Inbetriebnahme und vor Übergabe einer Ölfeuerungsanlage sind die Regler, Wächter und Begrenzer

¹⁵⁾ Bei geeigneter Ausführung des Brenners gilt ein in die Öl-pumpe eingeschaltete Druckhalteventil als zwangsgesteuerte Absperrvorrichtung.

¹⁶⁾ Als Schnellschlußvorrichtung gilt auch ein üblicher Absperrhahn sowie ein Absperrventil, sofern der Hahn mit einer Drehung von 90° und das Ventil mit höchstens 2 Umdrehungen des Handrades den Öffnungsquerschnitt vollkommen verschließt.

(z. B. Wasserstandbegrenzer) sowie die Flammenüberwachungs- und vorhandene Verriegelungseinrichtungen (z. B. bei ausschwenkbaren Brennern oder Kesseltüren mit daran montierten Brennern) von einem Fachkundigen auf ihre Funktionen zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechenden Soll- oder Grenzwerte einzustellen. Regler, Wächter und Begrenzer können nur bei selbsttätigem Ansprechen in ihrer Funktion überprüft werden.

Ferner muß der Fachkundige das Anlauf- und Abschaltverhalten des Brenners prüfen und diesen gegebenenfalls neu einstellen, wenn z. B. Nachspritzen, harte Zündung, Pulsation und ähnliches mehr vorliegt. Nach Erreichen des Beharrungszustandes und der normalen Betriebstemperatur des Heizmediums sollen CO₂, Abgastemperatur und Rußzahl ermittelt werden.

Ferner muß sich der Fachkundige von der vorschriftsmäßigen Absicherung des Stromnetzes und Einhalten der Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannungen überzeugen.

Kontrollmessungen nach einigen Betriebswochen und im Rahmen eines Wartungsdienstvertrages sind zu empfehlen.

Auf augenscheinliche Undichtheiten der ölführenden Leitungen und Armaturen (Filter und dgl.) ist zu achten.

9.3. Bestätigung über normgerechte Ausführung der Anlage

Bei der Übergabe der Anlage an den Betreiber hat der Ersteller oder der Fachkundige schriftlich zu bestätigen, daß die Bestimmungen der vorliegenden Norm eingehalten sind und die Anlage auf Öldichtheit geprüft wurde.

10. Bedienungsanweisung

Im Heizraum ist in der Nähe der Anlage an gut sichtbarer Stelle eine vom Hersteller zu liefernde Bedienungsanweisung in dauerhafter Ausführung anzubringen.

In diese Bedienungsanweisung sind die für den Brenner geeigneten Heizölsorten nach DIN 51603 (bei vorzuwählenden Heizölen mit Angabe der höchstzulässigen Viskosität am Brenner), ferner Anweisungen für das In- und Außerbetriebsetzen der Feuerung einschließlich der notwendigen Hinweise auf die laufende Wartung, insbesondere der Brenner und der Zünd-, Sicherheits- und Regel-einrichtungen, aufzunehmen. Aus der Bedienungsanweisung müssen auch die bei Störung oder Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen hervorgehen.

Bei Wechselbrandkesseln ist ein Hinweis aufzunehmen, daß folgende Stoffe nicht verbrannt werden dürfen:

„Feuchte, schwer entflammbare Abfälle, Hausmüll, Kunststoffe, mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Stoffe oder Abfälle, staubförmige Stoffe u. ä.“

Bei nicht herausnehmbaren Flammenführlern ist in der Bedienungsanweisung anzugeben, auf welche Weise die Programmzeiten ermittelt werden können.

Um eine Überfüllung der Heizöl-Lagerbehälter zu verhindern, muß der Heizölstand während des Füllvorganges ständig kontrolliert werden (z. B. durch einen Peilstab oder ein akustisches Signal).

Es wird empfohlen, während des Befüllens der Heizölbehälter den Betrieb der Ölbrener bei kleinen Anlagen zu unterbrechen.

11. Jährliche Überprüfung und Wartung

Zur Sicherung eines störungsfreien und ordnungsmäßigen Betriebes ist es notwendig, daß die Ölfeuerungsanlage mindestens einmal im Jahr durch einen Fachkundigen überprüft wird. Hierbei ist die Gesamtanlage auf ihre einwandfreie Funktion hin zu prüfen und bei aufgefundenen Mängeln eine umgehende Instandsetzung zu veranlassen. Brenner, Brennerdüsen, Filter, Heizflächen und Heizölleitungen sind bei Bedarf zu reinigen. Auf augenscheinliche Mängel an Heizölbehältern und -Rohrleitungen ist zu achten.

Für die Wartung und Dichtheitskontrolle der Heizöl-Lagerbehälter und deren Sicherungseinrichtungen sind besondere Vereinbarungen erforderlich.

Bei Anlagen, für die kein geschultes Personal zur Verfügung steht, wird die Benutzung eines ständigen Wartungsdienstes empfohlen.

Weitere Normen für Ölfeuerungsanlagen

| | |
|-------------------|--|
| DIN 4752 | Heizungsanlagen; Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heißwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen über 110°C (Absicherung auf Drücke über 0,5 atü) |
| DIN 42570 Blatt 1 | Zündtransformatoren für Ölfeuerungsanlagen, für Anbau, Technische Werte, Hauptmaße, elektrische Anschlußteile |
| DIN 42956 | Anbaumotoren mit Zweipunktaufhängung für Ölbrenner; Anbaumasse und Zuordnung der Nennleistungen |
| TRD 401 | Ausrüstung und Aufstellung der Dampferzeuger |
| TRD 402 | Ausrüstung und Aufstellung der Heißwassererzeuger |

Erläuterungen

Die zweite Ausgabe der DIN 4755 „Ölfeuerungen in Heizungsanlagen; Bau, Ausführung, Sicherheitstechnische Grundsätze“ erscheint nach Beratung der zum Entwurf Oktober 1962 eingegangenen Einwände mit stark erweitertem Inhalt als Ausgabe Juli 1966.

Die Norm ist weit mehr als bisher darauf abgestellt worden, den Bau, die Installation und die sicherheitstechnischen Grundsätze für Ölfeuerungen in Heizungsanlagen, die mit Zerstäubungsbrennern ausgerüstet sind und im allgemeinen ohne besondere Wartung gefahren werden, zu behandeln. Etwa gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Neuausgabe der DIN 4755 liefen die Beratungen für die Norm DIN 4756 „Gasfeuerungen in Heizungsanlagen; Bau, Ausführung, Sicherheitstechnische Grundsätze“, die im Februar 1966 herausgegeben werden konnte.

Beide Ausschüsse haben den Aufbau beider Normen und die Abschnitte, die sich auf gleichartige Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen beziehen, aufeinander abgestimmt.

Notwendig war außerdem eine enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Dampfkesselausschuß (DDA), da sowohl DIN 4755 als auch DIN 4787*) in den Technischen Regeln für Dampfkessel, und zwar in der TRD 701 „Niederdruckdampfkessel“ als anerkannte Regeln der Technik genannt werden.

Wesentlich für die Neuausgabe von DIN 4755 sind folgende Änderungen:

Die DIN 4787 ist jetzt auch auf die Beheizung mit Heizöl M und S ausgedehnt worden. Damit fallen alle Ölzerstäubungsbrenner und Ölfeuerungsaufomaten unter den Bereich der Normen DIN 4755 und DIN 4787. Voraussetzung für einen technisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb von automatischen und teilautomatischen Ölfeuerungsanlagen ist eine gute Verbrennung des verwendeten Heizöls und die sichere Funktion der notwendigen Steuer- und Regelgeräte. Deswegen können in Heizungsanlagen auch nur geprüfte Ölzerstäubungsbrenner und Ölfeuerungsaufomaten nach DIN 4787 mit der erteilten Baumuster- bzw. Registernummer und dem DIN-Verbandszeichen zur Anwendung kommen. In den Entwurf für die Neufassung von DIN 4787, der im Mai 1966 veröffentlicht worden ist, sind vor allem ausführliche Bestimmungen für die Selbstüberwachung der Automaten und die Flammensicherheit — gleichlautend mit DIN 4788**) — aufgenommen worden. Außerdem sind die Prüfbedingungen für Öl-brenner über 100 kg/h Oldurchsatz und für Einzelbrenner erweitert worden.

*) „Ölbrenner; Begriffe, Anforderungen, Bau, Prüfung“

**) „Gasbrenner; Begriffe, Anforderungen, Bau, Prüfung“

In der ersten Ausgabe von DIN 4755 wurden sicherheitstechnische Maßnahmen für Wechselbrandkessel, die für das Verbrennen von flüssigen oder festen Brennstoffen eingerichtet sind, behandelt; jetzt sind auch Bedingungen für Wärmeerzeuger, die nur für die Verfeuerung von Heizöl eingerichtet sind — also den Regelfall — und für solche, die mit Feuerungen für Heizöl und gasförmige Brennstoffe betrieben werden können, aufgenommen worden. Um sicherzustellen, daß bei Wechselbrandkesseln eine gleichzeitige Beschickung mit Kohle und Öl oder auch mit anderen festen Brennstoffen ausgeschlossen ist, wird bei diesen Kesseln gleichlautend mit DIN 4756 neben einem Schild, das auf das Verbot der gleichzeitigen Verbrennung von flüssigen und festen Brennstoffen hinweist, eine Verriegelung gefordert, die ein Inbetriebsetzen des Ölbrenners bei beschicktem Rost unterbindet. Um den in der Praxis oft auftretenden Fehler, daß Ölbrenner zu großer oder zu kleiner Leistung in Kessel eingebaut werden, zu vermeiden, ist in die Norm der Hinweis aufgenommen worden, daß die Leistung des Ölbrenners auf die des Wärmeerzeugers abgestimmt sein muß.

Im Abschnitt 4.5 wird die „Ausrüstung der Ölfeuerungsanlage“ behandelt und dort — gleichlautend mit DIN 4756 — alle notwendigen Meß-, Regel- und Überwachungseinrichtungen aufgeführt. Dabei wird u. a., entsprechend der Regelung in DIN 4751 Blatt 2, eine Erleichterung in der Installation für offene Warmwasseranlagen bis 80 000 kcal/h dahingehend zugestanden, daß für diese Anlagen die Aufgabe des Temperaturreglers am Wärmeerzeuger auch durch einen Raumtemperaturregler (RTR) ersetzt werden darf. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, die Meßstellen für Regler, Wächter und Begrenzer und deren Funktionen zueinander festzulegen, um ein einwandfreies Ansprechen dieser Organe bei den vorkommenden Schalt- und Regelvorgängen sicherzustellen.

Wichtig sind auch die neuen Abschnitte über den „Entriegelungsort des Ölfeuerungsaufomaten“ und über die „Notbetriebseinrichtung“. Der Text für diese Abschnitte ist aus früheren Auslegungen heraus entwickelt worden. Für den zuletzt genannten Abschnitt ist hier klar herausgestellt, daß eine Notbetriebseinrichtung zum Umgehen des Ölfeuerungsaufomaten in der Regel nicht zulässig ist. Das gilt auf jeden Fall für ölbefeuerte Zentralheizungsanlagen in Wohnhäusern. Sollte die Notbetriebseinrichtung in Ausnahmefällen doch notwendig sein (z. B. in Krankenhäusern), so sind in der Norm die besonderen Bedingungen genannt, die in diesem Sonderfall zu erfüllen sind. Die Notbetriebseinrichtung muß auch im Zusammenhang mit dem später aufgeführten Abschnitt 8.2 „Absperren der Heizölzufuhr“ gesehen werden. Dort wird bei Vorhandensein einer Umgehungsleitung eine Handbedienung der

Feuerung dann zugelassen (z. B. bei Ausfall der Magnetventile, die die Heizölzufuhr absperren), wenn außer dem Einbau einer von Hand zu bedienenden Schnellschlußvorrichtung eine ständige unmittelbare Beaufsichtigung der Anlage durch geschultes Personal gesichert ist.

Auf Wunsch der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU^{***}) wurden alle Bestimmungen, die sich mit der Ausbildung des Heizraumes und des Brennstofflagerraumes und des ölundurchlässigen Fußbodens (als Wanne) befaßten, aus der Norm herausgelassen. Das Gleiche gilt für die Abschnitte „Schutz von Kanalisation und Grundwasser“ und „Löschanlagen“. Durch die Herausgabe der Technischen Verordnung für brennbare Flüssigkeiten (TVbF) am 10. 9. 1964 wurden auch alle Bestimmungen der Norm, die sich mit der Lagerung von Heizöl und der Aufstellung von Heizölbehältern befaßten, aus der Norm entfernt. Jedoch ist die Ausrüstung der Heizölbehälter weiterhin in der Norm verblieben, desgleichen die räumliche Anordnung der Behälter in Kellerräumen mit den notwendigen Wand- und Deckenabständen.

Im Abschnitt 5.3 „Ausrüstung der Heizölbehälter“ sind zahlreiche Einzelanweisungen enthalten, mit denen den Ölfeuerungsfirmen installationstechnische Hinweise für die Ausstattung der Behälter und ihre Befüllung und Entleerung gegeben werden. Die Bedingungen über die Ausrüstung der Heizölbehälter wurden sowohl mit der TVbF Anhang II als auch mit den Heizölbehälter-Richtlinien des Arbeitskreises Heizöllagerung in der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU abgeglichen.

Hinzuweisen ist noch auf die Bestimmungen des Abschnittes 5.3.1 für die Entlüftungsleitung. Die lichte Weite der Entlüftungsleitung richtet sich nicht mehr nach der Größe der Lagerbehälter, sondern nach der Füllleistung der Tankwagenpumpe. Es soll sichergestellt werden, daß durch die großen Pumpenleistungen der modernen Tankwagen beim Befüllen der Behälter kein unzulässiger Überdruck entstehen kann.

Als Füllleitungen wurden nur zwei Größen, und zwar Nennweite 50 und Nennweite 80 aufgenommen.

^{***}) Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Berlin.

Der Abschnitt 9 „Inbetriebnahme und Übergabe“ wurde neu aufgenommen. Es soll sichergestellt werden, daß die Betriebsbereitschaft der Anlage durch eine regelrechte Betriebsprüfung durch die Herstellerfirma bzw. durch einen Fachkundigen nachgewiesen wird. Bei der Übergabe der Anlage an den Betreiber muß bestätigt werden, daß die Anlage normgerecht gebaut und geprüft worden ist.

Die Abschnitte 10 und 11 sind auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen ausführlicher gefaßt worden.

In Zusammenarbeit mit der bisherigen VDE-Kommission 0100-10 wurde festgestellt, daß in Abweichung von den geltenden VDE-Bestimmungen in VDE 0100 an der Schaltschranktür von Ölfeuerungsanlagen ein Warnschild angebracht werden soll, daß der Hauptschalter vor Öffnen dieser Tür abgeschaltet werden muß.

Außerdem wird auf folgenden Beschuß der VDE-Kommission 0100-10 hingewiesen, um dessen Beachtung gebeten wird:

„Gemeinsame Verlegung von Fotozellen und Energieleitung“

In der Regel soll eine getrennte Verlegung von Steuerleitungen und Energieleitungen vom Schaltschrank zu den einzelnen Brennstellen der Wärmeerzeuger durchgeführt werden. Wird aber die Flammenfühlerleitung in gemeinsamer Kleidung mit der Energieleitung verlegt, so muß der Flammenfühler, z. B. durch Nullung oder getrennte Isolierung, in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannungen einbezogen werden.

In jedem Fall muß die Flammenfühlerleitung in Starkstromausführung nach VDE 0250 verlegt werden.“

Die vorliegende Neuausgabe der DIN 4755 löst die erste Ausgabe vom Januar 1959 ab, die zum gleichen Zeitpunkt zurückgezogen wird.

Die zweite Ausgabe wird mit dem Monat des Erscheinens wirksam. Die schnelle Einführung der Norm bei den Heizungsinstallationsfirmen wird empfohlen. Als Bauaufsichtliche Richtlinie kann die Norm aus verwaltungstechnischen Gründen erst später eingeführt werden.

— MBI. NW. 1969 S. 354.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel. Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.